

# RS Vfgh 1998/2/24 B3034/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

ZivildienstG §76a Abs1

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos infolge Stattgabe des Antrags auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einbringung einer Zivildiensterklärung; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in die gemäß §76a Abs1 ZivildienstG eingeräumte Frist zur Einbringung einer Zivildiensterklärung bewirkt, daß zwischenzeitig ergangene Bescheide unmittelbar - dh ohne daß es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf - außer Kraft treten (vgl VwSlg 4070A). Da mit dem angefochtenen Bescheid der Prozeßgegenstand weggefallen ist, ist die Beschwerde gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist daher in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen.

## Entscheidungstexte

- B 3034/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1998 B 3034/97

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Zivildienst

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B3034.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019776\_97B03034\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)